

# **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Jever**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBI S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 ( Nds GVBI S. 311) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in Jever ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in unserer Stadt berühren. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis**

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Stadt Jever lebenden Senioren/Innen. Er führt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Jever"
- (2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Jever.
- (3) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Jever.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematischen Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Über evtl. Veröffentlichungen von in den Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.
- (2) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:

- Formulieren und Vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell gegenüber der Öffentlichkeit;
  - Mitwirken bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die von der Stadt oder mit Unterstützung der Stadt stattfinden wie z. B. Der Seniorenpass;
  - Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen;
  - Beraten bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Stadt, z. B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigungen oder Sanierungen;
  - Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes ambulanter sowie stationärer Einrichtungen im Bereich der Sozialarbeit und Altenhilfe;
  - Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohner/innen und der Stadt;
  - Unterstützen von Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Pflegen von Kontakten zu Partnerorganisationen und älteren Menschen in den Partnerstädten;
  - Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Federführung bei der Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte.
- (3) Der Seniorenbeirat kann seitens städtischer Organe sowie an der Seniorenarbeit beteiligter Vereine und Einrichtungen aufgefordert werden, Stellung zu bestimmten Vorgängen und Vorhaben zu nehmen; es ist dabei jedoch in sein Ermessen gestellt, wie er solchen Aufforderungen nachkommt.
- (4) Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich auch Anliegen anzunehmen, die von Einzelpersonen, die nicht Mitglied sind oder von Gruppen, die im Seniorenbeirat nicht vertreten sind, vorgebracht werden.
- (6) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall von Dritten vor einer Entscheidungsfindung beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.

### **§ 3 Wahlverfahren/Amtszeit**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Jever in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge können sowohl von den Verbänden als auch von den nicht organisierten Seniorinnen und Senioren unterbreitet werden. Das Nähere regelt eine vom Seniorenbeirat zu beschließende Wahlordnung.

- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates ist mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Jever identisch. Die Wahl des Seniorenbeirates hat innerhalb eines Monats nach der Neuwahl des Rates der Stadt Jever zu erfolgen; Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger/innen bleiben solange in ihrem Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat bzw. -vorstand gewählt ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind Senioren/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt Jever haben. Sofern ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Ratsmandat annimmt, erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat.  
Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
- (5) Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des/der Bürgermeister/in möglichst zeitnah, spätestens 4 Wochen nach der Wahl, durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom/von der Bürgermeister/in geleitet. Es wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und schließlich der/die Schriftführer/in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Seniorenbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle fünf Beiratsmitglieder. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind die Mandatsträger/innen durch Stichwahlen zu ermitteln. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (6) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den/die Bürgermeister/in niedergelegt werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat vorzeitig aus, so rückt die Person nach, die die nächsthöhere Stimmzahl erzielt hat. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl für dieses Amt entsprechend der vorstehenden Regelung.
- (8) Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, soweit die Mitgliederzahl unter 3 Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen. Die notwendige Neuwahl ist binnen 4 Wochen von den verbleibenden Mitgliedern bekannt zu geben und vorzubereiten. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.

- (2) Der/die Vorsitzende veranlasst das Einladen der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie anderer Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen.
- (3) Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er/Sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (5) Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der/Die Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates/Vorstandssitzung, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem/der Bürgermeister/in der Stadt Jever zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfalle kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 5 Tagung des Seniorenbeirates**

Die ordentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist in der Regel öffentlich. Außerordentliche Tagungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Tagung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat eine solche außerordentliche Tagung binnen zwei Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

- (1) Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt zusammen.
- (2) Ratsmitglieder und Mitarbeiter/Innen der Stadt Jever sollen auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben materiell technische Unterstützung benötigt, ist hierfür die Verwaltung zuständig. Die angeforderte Unterstützung soll angemessen sein und dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen, der Seniorenbeirat hat das Recht dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Jever, den 21.04.2016

Stadt Jever

Albers  
Bürgermeister